

**COMPLIANCE-RICHTLINIE  
FÜR EHRENAMTLICHE  
FUNKTIONÄRE UND  
MITARBEITER DES  
ÖSTERREICHISCHEN  
BUNDESFACHVERBANDES FÜR  
KICK- UND THAIBOXEN**

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	03
§ 1 Ehrenamtlichkeit	04
§ 2 Gebarung	04
§ 3 Geschenkkannahme	04
§ 4 In-sich-Geschäfte	04
§ 5 Dopingprävention	04
§ 6 Datenschutz	05
§ 7 Interessenskonflikte	05

## Präambel

Der ÖBFK ist eine Sport-Gemeinschaft, die besonderen Wert auf Fairness, Toleranz und Wertschätzung legt. Ausgehend von diesen statutarisch niedergeschriebenen Werten bekennt sich der ÖBFK zu folgenden Grundsätzen:

- Wir arbeiten modern, transparent, effizient und nicht gewinnorientiert.
- Unsere Aktivitäten dienen der Schaffung eines optimalen organisatorischen Umfelds für die Athleten und Funktionäre unseres Verbandes.
- Wir unterstützen die WADA und die NADA beim Kampf gegen verbotenes Doping und setzt Maßnahmen zur Dopingprävention und Dopingbekämpfung.
- Wir, unsere Organe und Mitglieder bekennen uns zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der ÖBFK, seine Organe und Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportwetten strikt ab.
- Wir fördern die Geschlechter-Gleichstellung in allen sportlichen Belangen und setzen Maßnahmen zur Sensibilisierung zum Thema sexuelle Diskriminierung im Sport, sowie gegen sexuelle Belästigung im Sport.
- Wir respektieren alle Athleten:innen, Schiedsrichter:innen und Funktionäre unabhängig von Geschlecht, Herkunft, ethnischer und religiöser Zugehörigkeit und treten gegen jede Form der Diskriminierung im Sport auf.
- Wir sorgen für die Einhaltung der ethischen Regeln der anerkannten Weltverbände WAKO und IFMA, setzen diese in Österreich um und sichern einen sportlich fairen Umgang innerhalb des Verbandes.
- Wir sind ein verlässlicher Partner des Sportministerium, BSO, Bundes-Sport GmbH, Sporthilfe, NADA, der Landessportorganisationen, sowie anderen mit Sport befassten Institutionen und Einrichtungen.
- Wir führen Qualitätsstandards ein, um den Athleten:innen der Vereine unter einem gesundheitsfördernden, sozialen und ethischen Aspekt Kick- und/oder Thaiboxen zu vermitteln.
- Wir fördern im Wettkampfsport den Nachwuchsleistungssport und Spitzensport mit dem eindeutigen Bekenntnis zu FAIR PLAY, Persönlichkeitsentwicklung des Nachwuchses, und der Verantwortung zu einem manipulationsfreien Wettkampfsport im Kick- und Thaiboxen.

Der ÖBFK versteht Good Governance und Compliance als die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, vertraglichen Vereinbarungen sowie freiwillig eingegangenen Selbstverpflichtungen. Die Inhalte unserer Compliance-Richtlinie werden unter anderem durch die Vorgaben des VerG 2002, des ADBG 2021, des BSFG 2017, der DSGVO bestimmt, sowie durch weitere anwendbare Reglementierungen und Selbstbeschränkungen definiert.

## **§ 1 Ehrenamtlichkeit**

- 1) Die Funktionäre des ÖBFK üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- 2) Die den Funktionären des ÖBFK und den Mitgliedern der Organe des ÖBFK bei der Ausübung ihrer Tätigkeit erwachsenen Auslagen können in der Art und dem Ausmaß vergütet werden, wie es der Vorstand durch die Gebührenordnung des ÖBFK festlegt.
- 3) Die vom ÖBFK getätigten Förderungen und Zahlungen von Aufwandsentschädigungen und Honorarnoten unterliegen der Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBl I Nr. 100, Erlassen durch den Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport im Dezember 2018:  
<https://www.bundes-sport-gmbh.at/wp-content/uploads/2019/09/F%C3%B6rderrichtlinien-gem.-BSFG-2017.pdf>

## **§ 2 Gebarung**

- 1) Die Gebarung des ÖBFK erfolgt nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.
- 2) Die finanziellen Mittel des ÖBFK stammen überwiegend aus Einnahmen von Mitgliedern (Mitgliedsbeiträge, Startgebühren, Selbstbehalte, Kursbeiträge, Prüfungsgebühren etc.) und aus Zuwendungen der öffentlichen Hand. Die dem ÖBFK von der Bundes-Sport GmbH gemäß § 6 Abs. 1 BSFG 2017 zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen nur nach den Grundsätzen der Verwaltung und Verwendung von Bundes-Sportfördermitteln verwendet werden.
- 3) Die den Abrechnungen betreffende Unterlagen werden vom ÖBFK sieben Jahre aufbewahrt und für Kontrollen zugänglich gemacht.

## **§ 3 Geschenkkannahme**

- 1) Es dürfen grundsätzlich für die Funktionsausübung keine Geschenke angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Zuwendungen anlässlich üblicher Anlässe (Geburtstag, Weihnacht oder Jubiläen) von geringem Wert. Als absolute Obergrenze ist der geringe Wert mit der Geringfügigkeitsgrenze von max. € 100,- anzusetzen.
- 2) Geschenke sind Einladungen und sonstige persönliche Vorteile gleich zu halten.

## **§ 4 In-sich-Geschäfte**

- 1) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines organschaftlichen Vertreters des ÖBFK mit dem ÖBFK (In-sich-Geschäfte gem. § 6 Abs. 4 VerG) bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs des ÖBFK. In allen Fällen von In-sich-Geschäften verpflichten sich die Beteiligten zur genauen Dokumentation der Sachverhalte.

## **§ 5 Dopingprävention**

- 1) Der ÖBFK und alle ihm angehörenden Landesfachverbände, Vereine und Einzelmitglieder (insbesondere alle Sportler:innen, Betreuer:innen Schiedsrichter:innen und Funktionäre) anerkennen die Anti-Dopingbestimmungen gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz in der jeweils gültigen

Fassung sowie die Anti-Doping Regelungen der WAKO und der IFMA und verpflichten sich, zu deren Einhaltung. Des Weiteren sind auch alle sonstigen Personen, die im Rahmen des Sportbetriebes der Mitglieder tätig sind zur Einhaltung der soeben genannten Anti-Doping Regelungen verpflichtet.

## **§ 6 Datenschutz**

- 1) Dem ÖBFK ist es ein besonderes Anliegen, alle personenbezogenen Daten, die uns anvertraut werden, zu schützen und sicher zu verwahren. In der Datenschutzerklärung des ÖBFK informieren wir darüber, wie der ÖBFK personenbezogene Daten verwendet und verarbeitet.
- 2) Die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Datenschutzgesetz 2000 sowie das Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 dienen dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten. Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003).
- 3) Dies betrifft personenbezogene Daten der Mitglieder (Einzelmitglieder, Mitgliedsvereine), Teilnehmer an Veranstaltungen, Besucher der Website, Besucher von Veranstaltungen, Interessenten, Mitarbeiter und Vertragspartner des ÖBFK.

## **§ 7 Interessenskonflikte**

- 1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei Entscheidungen die den ÖBFK betreffen, handeln die ehrenamtlichen Funktionäre und angestellten Mitarbeiter stets zum Wohle des ÖBFK, und zwar ohne Bezugnahme auf ihre eigenen persönlichen Interessen.
- 2) Bei der Ausübung einer Tätigkeit für den ÖBFK oder vor seiner Wahl oder Ernennung hat der Kandidat oder Teilnehmer gegenüber den zuständigen Stellen des ÖBFK alle persönlichen Interessen offenzulegen, die mit seiner voraussichtlichen Tätigkeit für den ÖBFK in Verbindung gebracht werden könnten. Der Vorstand des ÖBFK kann den Kandidaten oder Teilnehmer auf potenzielle Interessenkonflikte aufmerksam machen.
- 3) Ein Fall eines Interessenkonflikts liegt insbesondere dann vor, wenn ein(e) Funktionär:in oder Mitarbeiter:in Partei, nachdem sie einen potenziellen Interessenkonflikt verschwiegen hat, gemäß in diesem Paragraphen beschriebenen Umständen eine Meinung äußert oder eine Entscheidung trifft.
- 4) Bei der Beurteilung der in diesem Paragraphen beschriebenen Situationen müssen sowohl direkte als auch indirekte Interessen berücksichtigt werden. Dazu gehören auch die Interessen einer dritten Person oder Organisation (z. B. Elternteil, Ehepartner, Verwandter, Unterhaltsberechtigter, Auftragnehmer oder Auftraggeber).
- 5) Die Umstände, unter denen ein Interessenkonflikt entstehen könnte, sind beispielsweise, aber nicht beschränkt auf:
  - a) ein persönliches oder sachliches Engagement (Gehalt, Beteiligung, andere verschiedene Vorteile) bei Lieferanten des ÖBFK oder dem ÖBFK selbst;
  - b) ein persönliches oder sachliches Engagement bei Sponsoren, Medien, diversen Vertragspartnern;
  - c) ein persönliches oder sachliches Engagement bei einem Mitgliedsverein oder Landesfachverband (z. B. Zuschuss, Nominierung von Sportler:innen, Zustimmungsklausel oder Wahl).

6) Angesichts einer Situation eines potenziellen Interessenkonflikts muss der/die betroffene Funktionär:in oder Mitarbeiter:in davon absehen, eine Meinung zu äußern, eine Entscheidung zu treffen oder sich daran zu beteiligen oder Vorteile jeglicher Art anzunehmen. Wenn der/die Funktionär:in oder Mitarbeiter:in weiter handeln möchte oder unsicher ist, welche Schritte zu unternehmen sind, muss der/die Funktionär:in oder Mitarbeiter:in das verbandsinterne Schiedsgericht über die Situation informieren, das als letzte Instanz über die Konsequenzen und allfälligen Sanktionen bei Interessenkonflikten entscheidet.